



Schlichtung
für Verbrauchergeschäfte

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, 1060 Wien

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte
Linke Wienzeile 18
1060 Wien
Kontakt: Mag. Simon Eder
Tel.: 01 / 581 16 91-12
office@verbraucherschlichtung.at

Per E-Mail: kirstin.grueblinger@sozialministerium.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 29.05.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Im Rahmen des Projekts „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ konnten seit Mai 2013 in zwei aufeinanderfolgenden Pilotphasen Erfahrungen im Bereich der alternativen Streitbeilegung gesammelt werden. Ziel des Projekts war es herauszufinden, welchen organisatorischen und operativen Herausforderungen die künftige österreichische Auffangschlichtungsstelle gegenüberstehen und wie mit diesen am besten umgegangen wird. Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen im Wesentlichen auf Basis der erlangten Erkenntnisse.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

- **Artikel 1 – § 4 AStG**
- In § 4 AStG sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte nicht nur als Auffangschlichtungsstelle agieren, sondern darüber hinaus auch weitere Kompetenzen haben kann.
- Da zum jetzigen Zeitpunkt keine der in § 4 Abs 1 Z1-7 AStG genannten Stellen mietrechtliche Streitigkeiten schlichtet, wäre gemäß § 4 Abs 2 AStG die Schlichtung für Verbraucher-

geschäfte österreichweit dafür zuständig. Da es für wohnrechtliche Angelegenheiten in einigen Gemeinden bereits jetzt Schlichtungsstellen gibt, die vor Klagseinbringung verpflichtend anzurufen sind, wäre eine Klärung des Verhältnisses zur Schlichtung für Verbrauchergeschäfte wünschenswert. Insbesondere sollte geklärt werden, ob nach einem Verfahren bei der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte zuvor noch die Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten angerufen werden müsste, um klagen zu können.

- **Artikel 1 – § 6 AStG**

- Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in § 6 AStG oder an anderer Stelle klargestellt werden, dass die mangelnde Zuständigkeit einer AS-Stelle zur Abweisung einer Beschwerde führen kann.
- In **§ 6 Abs 3 AStG** wird normiert, dass ein fehlender Einigungsversuch mit dem Unternehmen vor Antragseinbringung zur Ablehnung der eingebrachten Beschwerde zu führen hat. Erfahrungsgemäß ist der Anteil jener Personen, die bei Beschwerdeeinbringung keinen vorherigen Einigungsversuch unternommen haben, relativ hoch. Nun kann die Ablehnung zwar bewusst als verpflichtend vorzusehende Sanktion gewollt sein, allerdings würde sie im Endeffekt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte führen und den Zugang der VerbraucherInnen zu Schlichtungsstellen verkomplizieren. Eine Ablehnung der Beschwerde hätte nämlich zur Folge, dass die VerbraucherInnen einen bilateralen Einigungsversuch unternehmen und bei dessen Scheitern einfach einen neuen Antrag bei der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte stellen würden. Sowohl die VerbraucherInnen als auch die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte würde dadurch doppelte Arbeit leisten. Dieses Problem würde in den Fällen, in denen sich das Fehlen eines vorherigen Einigungsversuchs erst aus der Stellungnahme des Unternehmens ergibt, noch verstärkt.

Insofern wird vorgeschlagen, Schlichtungsanträge bei fehlendem vorherigen Einigungsversuch für die Dauer von maximal zwei Monaten ruhend stellen zu können. Weiters sollte es möglich sein, dass Unternehmen auf einen vorhergehenden Einigungsversuch verzichten. Der Gesetzesentwurf kann so interpretiert werden, dass die Schlichtungsstelle die Behandlung einer Beschwerde auch dann ablehnen muss, wenn ein Unternehmen in seiner Reaktion auf eine Beschwerde zwar auf das Fehlen eines vorherigen Einigungsversuchs hinweist, aber trotzdem bereit wäre sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Eine verpflichtende Ablehnung wäre in solchen Fällen zu formalistisch.

- **§ 6 Abs 6 AStG** bestimmt zwar, dass eine Schutzgebühr vorgesehen werden kann. Für den Fall, dass eine solche nicht entrichtet wird, kann die Behandlung des Falles jedoch nicht abgelehnt werden. Ohne die Möglichkeit einer derartigen Konsequenz erscheint eine Schutzgebühr wenig sinnvoll.
- Die in **§ 6 Abs 7 AStG** genannten möglichen Ablehnungsgründe bedürfen folgender Konkretisierung, soweit dies mit der ADR-Richtlinie vereinbar erscheint:

In Z 2 ist zwar zu lesen, dass die Behandlung einer Beschwerde abgelehnt werden kann wenn sie von einer anderen AS-Stelle oder einem Gericht behandelt wird oder bereits be-

handelt worden ist, die frühere Behandlung der Beschwerde bei **derselben** AS-Stelle wäre jedoch kein Grund für eine Ablehnung. Dies würde dazu führen, dass KonsumentInnen zu ein und derselben Sache immer wieder Anträge einbringen könnten. Dieses Problem mag zwar zum Teil über Z 1 in den Griff zu bekommen sein, sollte zur Klarstellung aber trotzdem explizit geregelt werden.

- **Artikel 1 – § 10 AStG**

§ 10 Abs 4 AStG sollte insofern konkretisiert werden, als die Befangenheit eines Schlichters in einem konkreten Fall nur dessen Ersetzung in diesem Fall, nicht jedoch eine generelle Abberufung zur Folge haben kann.

- **Artikel 1 – § 15 AStG**

§ 15 Abs 2 AStG sollte in seiner jetzigen Fassung gestrichen werden, da er ein Beweisverwendungsverbot normieren und eine Änderung der ZPO notwendig machen würde.

- **Artikel 1 – § 16 AStG**

§ 16 Abs 1 AStG sollte entweder zu einer Kann-Bestimmung abgeändert oder insofern konkretisiert werden, als ein Vorschlag vom Schlichter nur dann zu unterbreiten ist, wenn das Unternehmen bzw. beide Parteien (weiter) am Verfahren teilnimmt/teilnehmen. Dies deshalb, weil ein seriöser Vorschlag ohne Stellungnahme des Unternehmens nicht möglich ist und zudem unnötig erscheint, wenn er bloß informativen Charakter und keine Aussicht auf eine Annahme hätte.

- **Artikel 1 – § 18 AStG**

§ 18 AStG führt nicht näher aus, wann die Verjährungshemmung endet. Zur Vermeidung von Missverständnissen erscheint eine Konkretisierung dringend geboten.

- **Artikel 3 – Änderung des Gebührengesetzes 1957**

Die Ziffer 1 ist insofern zu konkretisieren, als die Z 5 an **Abs 2** des § 33 TP 20 angefügt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Irmgard Griss, LL.M.
Leiterin der Schlichtung für
Verbrauchergeschäfte

Mag. Simon Eder
Geschäftsstellenleiter